Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Walzbachtal (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 06.02.2023 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Inhalt der Änderung

Das Gebührenverzeichnis nach § 30 Abs. 1 bestimmt sich nach der beigefügten Anlage.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 Kraft.

Walzbachtal, den 06.02.2023

Timur Özcan

- Bürgermeister -

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht
schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser
Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der
die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

- Gebührenverzeichnis-

Gebühr ab 01.01.2023 in Euro

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	29,00
1.2	Befristete Zulassung von gewerbsmässigen Grabmalaufstellern bzw. Grabpflege (§ 4 Satzung)	29,00
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattungsordner	
2.1.1	bei Erdbestattungen und Urnenbestattungen mit Trauerfeier	126,00
2.1.2	bei Urnenbestattungen ohne Trauerfeier	88,00
2.2	Bestattungen	
2.2.1	von Personen (ohne Vertiefung)	554,00
2.2.2	von Personen (ohne Vertiefung) montags bis freitags nach 16.00 Uhr, sowie an Samstagen	600,00
2.2.3	von Personen (Tiefbestattung)	663,00
2.2.4	von Personen (Tiefbestattung) montags bis freitags nach 16.00 Uhr, sowie an Samstagen	721,00
2.3	Beisetzung von Urnen	
2.3.1	Durchführung einer Urnenbeisetzung	215,00
2.3.2	Durchführung einer Urnenbeisetzung montags bis freitags nach 16.00 Uhr, sowie an Samstagen	228,00
2.3.3	Zusätzliche Trauerfeier vor der Überführung ins Krematorium	42,00
2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
2.4.1	Überlassung eines Reihengrabes	1.513,00
2.4.2	Überlassung eines Reihengrabes im Wiesenfeld (inkl. Pflegekosten)	2.837,00
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.5.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes	983,00
2.5.2	Überlassung eines Wiesenurnenreihengrabes (inkl. Pflegekosten)	1.299,00
2.5.3	Überlassung eines Platzes im anonymen Grabfeld für eine Urne (inkl. Pflegekosten)	1.299,00
2.6	Überlassung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.6.1	Überlassung eines Breitgrabes einfachtief	2.731,00
2.6.2	Überlassung eines Breitgrabes doppeltief	3.148,00
2.6.3	Überlassung eines Tiefgrabes einfachbreit	1.896,00

2.6.4	Überlassung eines Wiesentiefgrabes (inkl. Pflegekosten)	3.220,00
2.6.5	Überlassung eines Urnenwahlgrabes	1.678,00
2.6.6	Überlassung eines Wiesenurnenwahlgrabes (inkl. Pflegekosten)	1.994,00
2.6.7	Überlassung einer Kolumbariennische	2.189,00
2.7	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.7.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode (wie 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.6.4, 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7)	
2.7.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	
3.1	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	350,00
3.2	Benutzung der Leichenzelle mit Kühlung pro Tag	53,00
4.	Sonstige Leistungen	
4.1	Abräumen von Gräbern	
4.1.1	Einzelgrab	330,00
4.1.2	Breitgrab	860,00
4.1.3	Urnengrab	210,00
5.	Auswärtigenzuschlag	
	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofsordnung zu den Nummern 2.4-2.7	25 %

 \bigcirc